

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Bvwg 2017/10/25 L515 2166616-1

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.10.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.10.2017

Norm

BFA-VG §20 Abs1

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Aus dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 15.10.2004, G 237/03) ist abzuleiten, dass nicht jede Mangelhaftigkeit des administrativen Verfahrens zu einer Durchbrechung des Neuerungsverbotes führt, sondern nur jene, welche "kausal" dafür ist, dass der Asylwerber "nicht in der Lage war" die erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel schon im erstinstanzlichen Verfahren vorzubringen.

Schlagworte

Beschwerde, Kausalzusammenhang, Neuerungsverbot, Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:L515.2166616.1.03

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$